

dasselbe Ludwig dem Frommen¹⁾, der Landgräfin Jutta²⁾ und ein zweites Mal Ludwig dem Heiligen nach³⁾). Die Form, in welcher dies gegeben wird, ist jedesmal eine etwas andere, so dass an ein Abschreiben nicht gedacht werden darf. Wie nahe der Gedanke dem in die ökonomische Zerrüttung des Klosters verflochtenen Ueberarbeiter der Vita liegen musste, bedarf keiner Ausführung.

Ich habe schon früher darauf hingewiesen, es sei durchaus zu vermuthen, dass derjenige Reinhardsbrunner Mönch, welcher die Vita Dietrichs überarbeitete, auch die für die Historien seiner Meinung nach geeigneten Stücke ausgewählt und mit den vorhandenen Annalen verbunden habe. Ich machte dafür geltend, dass kein Anderer dafür so geeignet gewesen, dass die Auswahl erschöpfend und verhältnismässig geschickt gemacht sei. Dass die Entlehnungen aus der überarbeiteten Vita wörtliche sind, bestätigt nur meine Annahme, an der ich natürlich um so mehr festhalte, nachdem sich die Hand des Ueberarbeiters der Vita auch sonst in den verschiedenen Theilen der Historien hat erkennen lassen.

IV. Die Historien in den Jahren 1231—1310.

Wie steht es nun um die Aufzeichnungen, welche die Reinhardsbrunner Historien zur Geschichte der Jahre 1231—1307 oder 1310 enthalten, soweit sie nicht Erfurter Quellen oder der bearbeiteten Vita Dietrichs entstammen? Ich bemerkte früher, dass dieselben erst ungefähr 1315 verfasst seien, ich sagte, es verrathe sich deutlich, dass der Verfasser einen grossen Theil der geschilderten Ereignisse nur aus Hörensagen kenne, dass uns viele sagenhafte Züge begegneten, ich sprach von seinem naiven Interesse für Wundergeschichten⁴⁾. Es ist

1) A. R. 38, 5: 'Eratque ei solempnis consuetudo, ut in diebus festivis divinis officiis interesset et se quam suos quam etiam omnem congregationem laute et bene de suis procuraret et post recessum suum de hiis, que ei remanserunt in cibo et potu, per triduum omnis congregatio procuraretur'.

2) A. R. 287, 16: 'Eratque ei solempnis consuetudo, [ut] dum idem monasterium visitaret, per se fratribus cybos deferre, vinum apponere et omnibus, tam fratribus quam etiam pauperibus, devotius deservire et omnia necessaria de suis rebus per tres vel quatuor dies eis habundantissime providere'.

3) A. R. 196, 23: 'Finita missa piissimus princeps cum omni exercitu mensam per fratres dicti monasterii largiter procuratam habuit, quam tamen, cum eo esset loco, de bonis monasterii nisi pro (pecunia) tunc habere procuratam non consuevit.' Er befiehlt Bezahlung an die Mönche.

4) Dem gegenüber muss ich den Vorwurf einer völligen Verkennung dieser Aufzeichnungen, welchen mir Ilgen und Vogel (Zeitschr. des Vereins für hessische Gesch. N. F. Bd. X, 18 ff.) gemacht haben, als unberechtigt zurückweisen. Sie tadeln lebhaft, dass ich den Namen 'Annalen' gebraucht habe, während die fraglichen Erzählungen von ihnen dieses Namens nicht für würdig befunden werden. Ihre Opposition hätte sich mit mehr Recht gegen Wegele (Einleitung S. XXI) richten können. Dort heisst es, dass diese Aufzeichnungen 'offenbar unter dem Eindruck der Thatsachen niedergeschrieben seien'.